

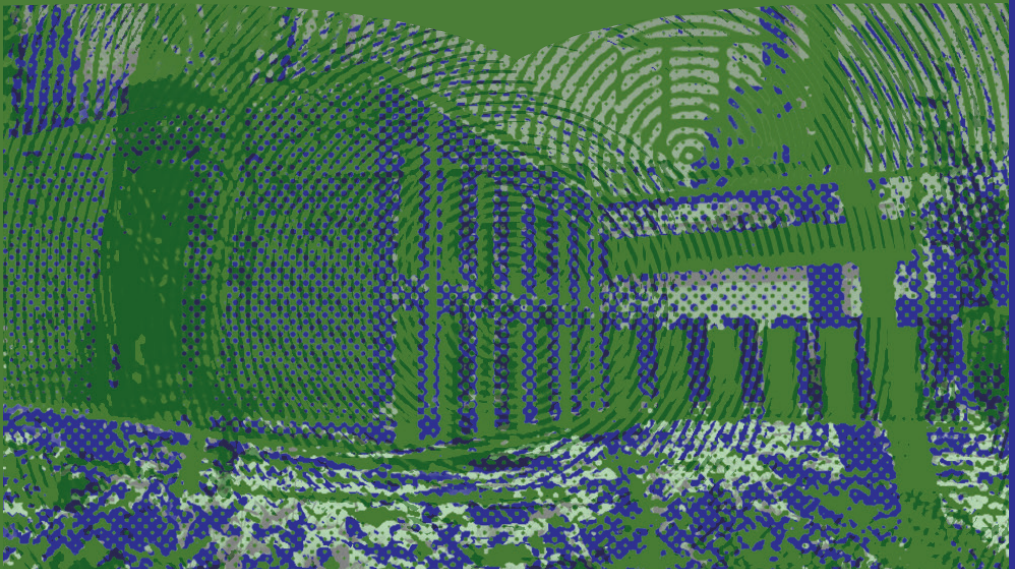
Lutherische Theologie und Kirche

46. Jahrgang 2022 Heft 1-2



Gerhard Rost zum 100. Geburtstag

Lutherische Theologische Hochschule



Die Entstehung der Grundordnung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bischof Dr. Gerhard Rost zum 100. Geburtstag

1. Vorlauf

Die Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs brachte auch für die selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in vielfacher Hinsicht eine Neuordnung ihrer Verhältnisse. Dies betraf die kirchliche Reorganisation der schwer von Flucht und Vertreibung betroffenen Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, zudem das Bemühen um die Feststellung von Kirchengemeinschaft zwischen allen selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen und die Neubestimmung des Verhältnisses zu den lutherischen Landeskirchen, besonders durch die Evangelisch-Lutherische Kirche Altpreußens.¹

In dieser Gemengelage trat die 24. Generalsynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens zusammen. Sie musste aufgrund der

1 Vgl. *Werner Klän*, Flucht, Vertreibung, Reorganisation kirchlichen Lebens 1945–1954. Das Beispiel selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, in: *Uwe Rieske* (Hg.), *Migration und Konfession. Konfessionelle Identitäten in der Flüchtlingsbewegung nach 1945*, LKGG 27, Gütersloh 2010, 308–324; *Volker Stolle*, *Lutherische Kirche im gesellschaftlichen Wandel des 19. und 20. Jahrhunderts. Aus der Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, OUH.E 23, Göttingen 2019, 280–289.

Für die Gründungsgeschichte der SELK insgesamt vgl. *Werner Klän*, *Die Gründungsgeschichte der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1945–1972. Auf dem Weg zu verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland*, OUH.E 27, Göttingen 2022 (im Druck). Beim hier abgedruckten Aufsatz handelt es sich um einen leicht erweiterten Vorabdruck des entsprechenden Kapitels aus dem Buch.

politischen Gegebenheiten in zwei Abteilungen tagen.² Laut Ausschreiben des Oberkirchenkollegiums war das Ziel seines Handelns in den zurückliegenden Jahren: „Zunächst die Einigung aller lutherischen Freikirchen Deutschlands einschliesslich der sächsischen Freikirchen anzustreben – über diesen ersten Schritt hinaus aber eine umfassendere Verbindung allen Luthertums im Sinne der *Invariata* und der F.C. ins Auge zu fassen.“³ Die Anträge des Oberkirchenkollegiums liefen darauf hinaus, „die aus bekenntnismässigen Gründen nicht zu umgehende Abgrenzung gegen EKD und VELKD zu vollziehen“; sodann erbat das Oberkirchenkollegium „die erforderlichen Vollmachten, um den Wiederaufbau unserer Kirche und insbesondere die Erfassung und Versorgung der lutherischen Flüchtlinge weiterhin durchzuführen“, schließlich die Bestätigung und Legalisierung der bisher getroffenen Maßnahmen.⁴ Ein weiterer Hauptpunkt war die Einigung mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche; hier war die Generalsynode gefragt, ob sie die Schrift- und Bekenntnisgemäßheit der „Einigungssätze“, die Überwindung der Lehrdifferenzen und die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche anerkenne.⁵

Eine Opposition innerhalb der Generalsynode formulierte unter Federführung von Gotthold Ziemer „Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend“, in denen sie forderte, auf die Einigungssätze dürfe „keine Verpflichtung“ der Pastoren der Evangelisch-lutherischen (alt-lutherischen) Kirche erfolgen, eine eigene theologische Hochschule dürfe keiner „Bevormundung“ unterliegen, und eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Presse „der sächsischen Freikirche“ solle nicht erfolgen. Hingegen wurde verlangt, dass „kein sofortiger Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den luth[erischen] Landeskirchen“ vollzo-

2 Der Westteil tagte vom 10.–11.09.1947 in Radevormwald; der Ostteil trat vom 16.–19.09.1947 in Berlin zusammen. Vgl. Oberkirchenkollegium an unsere Pastoren in der sowjetischen Zone, 13.08.1947, Sammlung Ziemer, Greifswald, 1, Kirchenarchiv der SELK, Oberursel (KASELKOU).

3 Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12.06.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2).

4 A.a.O., 2.

5 A.a.O., 1.

gen, vielmehr die „Stabilisierung aller bekenntnisbewussten luth[erischen] Kreise zu *gemeinsamem kirchlichem Handeln*“ betrieben werde.⁶

Die Verhandlungen, zumal im Ostteil verliefen sehr „spannungsreich“; Gotthold Ziemer äußerte seine Kritik deutlich.⁷ Das Oberkirchenkollegium, namentlich Kirchenrat Martin Kiunke, hielten den Einwänden ihre Einschätzungen aufgrund der Beschlüsse von Treysa und des Entwurfs einer Verfassung der VELKD entgegen; im Übrigen habe das Oberkirchenkollegium alles getan, um die Landeskirchen von ihrem falschen Weg abzubringen. Eine Reihe von Enthaltungen bei der Abstimmung signalisierte eine gewisse Distanz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums; der Antrag wurde bei drei Gegenstimmen und zehn Enthaltungen mit 36 Stimmen angenommen.⁸

Der Beschluss 3/47, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, wurde unter dem Eindruck der Entscheidungen von Treysa II⁹ gefällt; danach hatte es den Anschein, als ob die lutherischen Landeskirchen die Bekenntnisbindung weithin preisgegeben hätten. Hinzu kam, dass das Oberkirchenkollegium „seinen weiteren Dienst von der Zustimmung zu seinen Anträgen abhängig gemacht hat“.¹⁰ Doch selbst Gotthold Ziemer musste – zumindest zeitweise – eingestehen: „Die Entwicklung nach Treysa ist fast verzweifelt. Es geht jetzt wieder in einen Kampf des Luthertums wie vor 120 Jahren.“¹¹

6 Gotthold Ziemer, Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend, 10.08.1947, 1; Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 5; Hervorhebungen im Original.

7 Protokoll der 24. Generalsynode, Teil Ost in Berlin, 2. Tag, 18.09.1947, KASELKOU 12/00 24. Generalsynode; Gotthold Ziemer an Brüder, 7.10.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 11.

8 Protokoll der 24. Generalsynode, Teil West in Radevormwald, 3. Sitzungstag, KASELKOU 12/00.

9 Bei dieser zweiten Kirchenführerkonferenz wurde festgelegt, „dass die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist“; vgl. Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, AKZ 9, Göttingen 1980; Jochen-Christoph Kaiser, Treysa 1945. Kontinuität und Neubeginn, <https://www.ekd.de/vortrag-kaiser-treysa-august-1945-kontinuitaet-und-neubeginn-57539.htm> (Stand: 17.12.2021).

10 Gotthold Ziemer, Der Generalsynodalbeschluss 3/47 in der Kritik seiner Geschichte, 23.09.1958, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 5.

11 Ziemer an Brüder, (wie Anm. 7), Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 11.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte schon am 25.09.1947 in einem Schreiben an den Rat der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands.¹² Das Abrücken von der *Confessio Augustana Invariata* in der Verfassung der VELKD, die Beschlüsse von Treysa II, der Rekurs auf die Barmer Theologische Erklärung führte das Oberkirchenkollegium zu dem „Ergebnis“, dass „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“ die Folge sein müsse.¹³

Freilich sah sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in ihrer Führung und mehrheitlich in guter Gesellschaft, hatte doch der „Schwabacher Konvent“, ein Kreis konfessionell orientierter Pfarrer in den lutherischen Landeskirchen, durch seinen Vorsitzenden, Friedrich-Wilhelm Hopf,¹⁴ schon am 01.07.1947 gegen die Treysaer Beschlüsse Stellung bezogen und erklärt: „Wir protestieren feierlich gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen zu der ‚Feststellung‘ der Treysaer Kirchenversammlung, weil mit dieser Zustimmung ein Weg beschritten wurde, der zur Ausserkraftsetzung der Ungeänderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel in unserer Kirche führen muss.“¹⁵ Selbst Werner Elert unterzog die Beschlüsse von Treysa einer vernichtenden Kritik.¹⁶

Das Weichen stellende Ergebnis der 24. Generalsynode war die offizielle Zustimmung zur Abwendung der von den lutherischen Lan-

-
- 12 Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25.09.1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 2.
 - 13 Bzw. „Auflösung der lutherischen Kirche Deutschlands unter dem Schein ihres Fortbestehens“, Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25.09.1947, 2f., Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 2.
 - 14 Zu Friedrich-Wilhelm Hopf, dem nachmaligen Inspektor, später Direktor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, heute Lutherische Kirchenmission (Bleckmarer Mission), vgl. *Friedrich Wilhelm Hopf*, Kritische Standpunkte für die Gegenwart. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf des Drittes Reichs, über seinen Bekenntniskampf nach 1945 und zum Streit um seine Haltung zur Apartheid, hg. v. *Markus Büttner/Werner Klän*, OUH.E 11, Göttingen 2012.
 - 15 Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 18, August 1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
 - 16 *Werner Elert*, Promemoria über das Interim von Treysa, auszugsweise zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 20, November 1947, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.

deskirchen und Hinwendung zu den selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der Evangelisch-Lutherischen Freikirche.¹⁷ In zähen Verhandlungen verabschiedeten die Evangelisch-Lutherische Kirche Altpreußens und die Evangelisch-Lutherische Freikirche „Einigungssätze“, in denen Lösungen für die bisher zwischen beiden Kirchen strittigen Lehrfragen niedergelegt wurden.¹⁸ Nach einem entsprechenden Rezeptionsprozess innerhalb der Evangelisch-Lutherische Freikirche konnte im Januar 1948 folgendes bekannt gegeben werden: „Die evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen und die Evangelisch-lutherische Freikirche sind nach einer Reihe von Gesprächen in vorbehaltloser Bindung an die Heilige Schrift und die lutherischen Bekenntnisse einschließlich der Konkordienformel zur völligen Einheit im Glauben und in der Lehre gelangt. Für beide Kirchen ist maßgebend der Kirchenbegriff von Augustana Artikel VII, in welchem das *consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum* gefordert wird. Auf diesem Grunde richten sie die Kirchengemeinschaft im Sinne der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft miteinander auf.“¹⁹

Im Nachhinein sah sich der im Oktober 1949 als Nachfolger von Ernst Ziemer zum Präsidenten des Oberkirchenkollegiums gewählte Dr. Walter Günther²⁰ in der Richtung und Richtigkeit dieser Entscheidungen bestätigt: „Nachdem unsere Kirche den ‚neuen‘ Kurs eingeschlagen hat, m.E. am Anfang in einem zu raschen Tempo, gibt es für

-
- 17 Vgl. Stolle, Wandel (wie Anm. 1), 289–294; seinem Urteil, dass von „den Einigungssätzen [...] kein neuer Impuls ausgehen“ konnte, ist jedoch zu widersprechen; ebenso unzutreffend ist, dass „die praktische Einigung nicht vorangebracht“ worden sei. Stolle unterschätzt die Bedeutung, die der Feststellung und Praktizierung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinn voller kirchlicher Gemeinschaft einschließlich von Interkommunion und Interzelebration zuzumessen ist. Nicht zufällig sind diese die bis heute drängenden Fragen in der christlichen Ökumene.
- 18 Vgl. die Auszüge aus den Einigungssätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (in Sachsen und anderen Staaten) in: Werner Klän/Gilberto da Silva (Hg.), *Lutherisch und selbstständig. Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, Göttingen 2020, 612–617.
- 19 Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21, Januar 1948, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2), 1.
- 20 Oberkirchenkollegium, Amtliche Bekanntmachung, 10.10.1949, Sammlung Ziemer (wie Anm. 2).